

Auswirkungen des Familiantengesetzes auf eine jüdische Familie in der südböhmischen Stadt Patzau zwischen 1726 und 1849. Eine Fallstudie

von

Michaela Kral

Die Familiantengesetze der Habsburger für das Königreich Böhmen sollten die Anzahl der jüdischen Bevölkerung unter staatliche Kontrolle bringen und stellten einen Eingriff in die allerpersönlichste Sphäre der Menschen dar. Von ihrer ersten Veröffentlichung 1726 über ihr endgültiges Inkrafttreten 1752 bis zur Aufhebung 1849 entfalteten sie über 120 Jahre ihre Wirkung. Besonders zu Beginn dieses Zeitraumes standen sie in einer Reihe mit weiteren einschränkenden Maßnahmen, welche die zunehmende gesellschaftliche Exklusion der jüdischen Bevölkerung¹ zum Ziel hatten. Obwohl das Zeitalter der Aufklärung durchaus Veränderungen in der Einstellung des Staates und der Mehrheitsgesellschaft den Juden gegenüber mit sich brachte, blieben die Familiantengesetze in ihren Grundzügen unverändert.

Am Beispiel einer jüdischen Familie in einer südböhmischen Kleinstadt sollen in der vorliegenden Untersuchung die tiefgreifenden Auswirkungen dieser Gesetze auf das Alltagsleben der betroffenen Personen exemplarisch dargestellt werden. Die so gelegte Sonde ermöglicht einen tieferen Einblick in die habsburgische Sozialgeschichte, die bislang eher allgemein behandelt worden ist.

Bei der Betrachtung der Gesetze wurde auf die Originale und deren Wortlaut zurückgegriffen, d.h. die für Böhmen und Mähren veröffentlichten Patente sowie das Gesetzeslexikon von Peter Karl Jaksch², da in der Mehrzahl der neueren Veröffentlichungen, welche die Familiantengesetze und deren Konsequenzen erwähnen³, nur eine knappe Zusammenfassung der Gesetzes-

¹ Zum Exklusionsbegriff vgl. MARIANA HAUSLEITNER: Von der Inklusion zur Exklusion. Juden in Ungarn und Rumänien vor 1945, in: *Minderheiten, Regionalbewusstsein und Zentralismus in Ostmitteleuropa*, hrsg. von HEINZ-DIETRICH LÖWE u.a., Köln u.a. 2000 (Siebenbürgisches Archiv, 35), S. 139-160.

² Státní ústřední archiv Praha (künftig zit.: SUA), Fond patenty (PT) [Patente]; PETER KARL JAKSCH: *Gesetzeslexikon im Geistlichen, Religions- und Toleranzfache ... für das Königreich Böhmen*, 10 Bde., Prag 1828-1830. Für Hinweise bei der Zusammenstellung der Gesetzesübersicht danke ich herzlich Frau Dr. Klímová am Státní ústřední archiv in Prag.

³ TOMÁŠ PĚKNÝ: *Historie Židů v Čechách a na Moravě* [Die Geschichte der Juden in Böhmen und Mähren], 2., verb. Aufl. Praha 2001, S. 95 f., sowie 1. Aufl. Praha 1993,

lage vorliegt. Auf diese Weise berücksichtigen die Verfasser die Dimension der Veränderungen im Zeitverlauf nicht. Zudem finden sich immer wieder unklare oder irreführende Angaben, wie etwa die Behauptung, daß in der ersten Fassung des Gesetzes von 1726 eine Verhehelichung des erstgeborenen Sohnes erst nach dem Tod des Vaters gestattet war, und die Annahme wird nahegelegt, daß diese Regelung bis in das 19. Jahrhundert fortgegolten habe.⁴

Das von Karl VI. am 25. September 1726 erlassene Gesetz⁵ stand im Zusammenhang mit einer seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges zunehmenden Politik der Ausgrenzung der jüdischen Bevölkerung⁶ und hatte zum Ziel, deren Anwachsen zu unterbinden. Um den Status quo festzusetzen, wurden alle verheirateten und verwitweten Juden mit Kindern als Familienväter definiert und jeweils nur einem ihrer Söhne das Recht zugestanden, sich im Land zu verheiraten. Die weiteren Söhne sowie alle diejenigen, deren Väter nicht mehr lebten, mußten, um eine Ehe eingehen zu können, das Land verlassen. Familien ohne Söhne sollten als ausgestorben gelten, wobei den Töchtern explizit keine Heiratsbeschränkungen auferlegt wurden. Verhehelichungen entgegen diesem Gebot waren mit Staupenschlägen und Landesausweisung zu bestrafen. Obrigkeiten, die solche Ehen zuließen, wurde eine Geldstrafe von 1000 Gulden angedroht. Das folgende Patent vom 3. Januar 1727⁷ untersagte auch Witwern, eine neue Ehe einzugehen, falls sie bereits verheiratete Brüder

S. 77 f.; ANNA M. DRABEK: Das Judentum der böhmischen Länder vor der Emanzipation, in: Prag – Czernowitz – Jerusalem. Der österreichische Staat und die Juden vom Zeitalter des Absolutismus bis zum Ende der Monarchie, Eisenstadt 1984 (Studia judaica austriaca, 10), S. 5-30, hier S. 20 ff.; DIES.: Die Juden in den Böhmisches Ländern zur Zeit des landesfürstlichen Absolutismus. Von der Schlacht am Weißen Berg bis zum Ausgang der Regierungszeit Maria Theresias, in: Die Juden in den Böhmisches Ländern, hrsg. von FERDINAND SEIBT, München, Wien 1983, S. 123-143; VLADIMIR LIPSCHER: Jüdische Gemeinden in Böhmen und Mähren im 17. und 18. Jahrhundert. Bis zum Ausweisungsbefehl Maria Theresias, ebenda, S. 73-86; DERS.: Zwischen Kaiser, Fiskus, Adel, Zünften. Die Juden im Habsburgerreich des 17. und 18. Jahrhunderts am Beispiel Böhmens und Mährens, Zürich 1983, S. 55-72; RUTH KESTENBERG-GLADSTEIN: Neuere Geschichte der Juden in den böhmischen Ländern. Teil 1: Das Zeitalter der Aufklärung 1780-1830, Tübingen 1969, S. 353-357; BERTOLD BRETHOLZ: Die Judenschaft einer mährischen Kleinstadt. Markt Pirmitz im XVIII. Jahrhundert, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der tschechoslov. Republik 2 (1930), S. 403-455, hier S. 414.

⁴ PEKNÝ (1993, wie Anm. 3), S. 75; LIPSCHER: Zwischen Kaiser, Fiskus, Adel, Zünften (wie Anm. 3), S. 62; KESTENBERG-GLADSTEIN (wie Anm. 3), S. 353.

⁵ Rescript vom 25.9.1726, Patent vom 16.10.1726. Patente (*litterae patentes*) als Rechtsverordnungen waren meist gedruckt und zur Kenntnisnahme für die breite Öffentlichkeit bestimmt. Reskripte und Dekrete richteten sich als Verwaltungsverordnungen an die ausführenden Organe der Staatsverwaltung.

⁶ LIPSCHER: Jüdische Gemeinden (wie Anm. 3).

⁷ Rescript vom 21.8.1727.

hatten. Mit dem Patent vom 4. Mai 1731⁸ behielt sich der Staat das Recht vor, über Ausnahmen von der Regel entscheiden zu können.

Das Gesetz brachte nicht nur für die Juden drastische Beschränkungen, sondern stellte auch einen erheblichen Eingriff in die Rechte einzelner Dominalherrschaften bzw. der böhmischen Stände dar, die über die Anzahl der unter ihrem Schutz stehenden jüdischen Familien ihre Steuereinnahmen regulierten und nun aufgrund der zu erwartenden Auswanderung Einbußen befürchteten. Die Böhmisches Kammer legte daher Beschwerde bei der Wiener Regierung ein. Auch empfand man in der damaligen Gesellschaft das resultierende generelle Eheverbot für die Mehrzahl einer heranwachsenden Generation als widernatürlich, und so wurde auch dieses Argument angeführt.⁹ In der Folge modifizierte Karl VI. die Bestimmungen am 31. Mai 1734, indem durch Einführung eines Mindestalters bei Eheschließung (beim Mann 18, bei der Frau 15 Jahre) und durch den Nachweis eines Mindestvermögens die Anzahl der Ehen begrenzt werden sollte. Den Grundobrigkeiten wurde aufgetragen, diese Bestimmungen strengstens einzuhalten und einen „*excessus quoad numerum*“ zu vermeiden. Anzumerken ist, daß diese Rücknahme durch ein Hofdekret und nicht in Form eines öffentlichen Patentes erfolgte¹⁰, was ihre Gültigkeit als Gesetz freilich nicht einschränkte. In Anbetracht der damaligen Schwerfälligkeit des Verwaltungsapparates, aber auch der Unwilligkeit der böhmischen Behörden¹¹, kann davon ausgegangen werden, daß das Familiantengesetz aufgehoben war, noch bevor es im größeren Rahmen umgesetzt werden konnte. Doch die Idee, mit obrigkeitlichen Maßnahmen in das jüdische Familienleben einzugreifen, und der Wunsch des Herrscherhauses, sie in die Tat umzusetzen, waren nun allgemein bekannt. Es dürfte ganz von der Haltung der Obrigkeiten gegenüber der jüdischen Bevölkerung abhängig gewesen sein, ob das Familiantengesetz auch ohne strenge Anordnung und Strafandrohung im Kleinen doch verwirklicht wurde, möglicherweise nicht ohne Willkür und Übertreibung.

Die Situation veränderte sich grundlegend, nachdem Kaiserin Maria Theresia sich aus wirtschaftlichen Gründe gezwungen sah, die 1744 angeordnete Vertreibung der Prager Juden rückgängig zu machen und den Plan der generellen Vertreibung der Juden aus ganz Böhmen und Mähren aufzugeben.¹² Im Patent vom 18. September 1752 ordnete sie erneut die Geltung des Gesetzes von 1726 an, unter der Vorgabe, daß es nur „in Vergessenheit geraten“ sei. Aus Patenten vom 28. März 1765 und 21. Oktober 1768 geht hervor, daß weder die jüdische Bevölkerung noch die Grundobrigkeiten sich

⁸ Rescript vom 13.2.1731.

⁹ DRABEK: Juden (wie Anm. 3), S. 131; LIPSCHER: Zwischen Kaiser, Fiskus, Adel, Zünften (wie Anm. 3), S. 62 f.

¹⁰ Vgl. Anm. 5.

¹¹ LIPSCHER: Zwischen Kaiser, Fiskus, Adel, Zünften (wie Anm. 3), S. 61 f.

¹² Vgl. STEFAN PLAGGENBORG: Maria Theresia und die böhmischen Juden, in: Bohemia 39 (1998), S. 1-16.

hinreichend daran hielten, weshalb die Androhung der drakonischen Strafen erneuert und besonders bekannt gemacht wurde. Noch das Patent vom 21. August 1778 kam wieder auf die Staupenschläge und die Landesausweisung zurück, und im Patent vom 8. Februar 1783 wurde eine jährliche Lesung der Heiratsverbote in den Synagogen angeordnet.

Mittlerweile war am 27. Januar 1769 in einem Patent auf lange Sicht die einzige Ausnahme ermöglicht worden: Abhängig vom Steueraufkommen des Vaters konnte auch der zweit- oder gar der drittgeborene Sohn verheiratet werden. Die josephinische Zeit brachte den jüdischen Brautwerbern neue Auflagen, wie die Erfüllung der Schulpflicht (1786), aber keine Lockerung der Heiratsbeschränkungen. Auch das sog. Systemalpatent vom 17. Juli 1797 bestätigte den Status quo. Klar formuliert war jetzt das Heiratsverbot des Erstgeborenen zu Lebzeiten seines Großvaters; das Mindestheiratsalter (beim Mann 22 und bei der Frau 18 Jahre) und das Mindestvermögen wurden neu definiert; auch für Rabbiner, Schulsinger und Schullehrer wurde explizit bestimmt, daß sie nur nach Erwerb einer Familienstelle heiraten konnten. Lediglich diejenigen, die sich freiwillig zum Militärdienst verpflichteten, Ackerbau betrieben oder mindestens drei Jahre lang ein Zunfthandwerk ausübten, bekamen die gleichen Rechte wie die übrige Bevölkerung, ohne sie jedoch auf ihre Kinder übertragen zu können. Diese Milderungen wurden in den folgenden Jahren durch eine Reihe von modifizierenden Bestimmungen, die kaum noch Chancen offenließen, wieder weitgehend zunichte gemacht.¹³ Einen gewissen Fortschritt stellte die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches dar, welches die Strafe „der Abschaffung aus allen Erbländen“, die noch 1797 für eine Heirat ohne Bewilligung galt, grundsätzlich ausschloß (Hofdekret vom 9. Dezember 1819). Kein Bürger konnte mehr ausgewiesen werden, doch traf eine Arreststrafe von 3-6 Monaten denjenigen, der eine illegale Trauung vollzog.¹⁴ An den Heiratsbeschränkungen des Familiengesetzes änderte sich im wesentlichen bis zu seiner Aufhebung 1849 nichts; das Zeitalter der Aufklärung hatte lediglich eine zunehmend perfektionierte Ausführung aller Bestimmungen mit sich gebracht.¹⁵

¹³ Z.B. stellte das Hofdekret vom 7.3.1815 jüdische Soldaten in bezug auf Heiratsbewilligungen mit den christlichen gleich, doch das Hofdekret vom 23.6.1815 machte zusätzlich zur militärischen Heiratsurlaubnis die Bewilligung nach dem Familiengesetz erforderlich.

¹⁴ Vgl. PEKNÝ (1993, wie Anm. 3), S. 77 f., Anm. 2: Auch Isak Weise (Isaac Major Wise), einer der Gründer des Reformjudentums in den USA, war wegen vorgenommener heimlicher Trauungen aus Böhmen geflohen.

¹⁵ Siehe auch Verordnung vom 8.1.1815, in der genauestens ausgeführt wird, welche Kriterien die folgenden, mit einem Antrag auf Heiratsbewilligung eingereichten Belege erfüllen müssen: Heiratskonsens des Vaters, Totenschein des Großvaters, Beschneidungsattest als Geburtsscheinersatz, Geburtsschein der Braut, Konskriptionsbogen des Vaters, Deutsches Schulzeugnis, Religionszeugnis und Zeugnis über die Bne-Zion-Prüfung jeweils von Braut und Bräutigam, Depositenschein über das gemeinsame Vermögen.

Die Familiantengesetze bedeuteten einen tiefen Einschnitt in das Leben der Juden in Böhmen und Mähren, in deren Tradition Ehe und Familie einen sehr hohen Wert darstellten. Es ist zu vermuten, daß das Gesetz von 1726 ihren Anspruch auf Verheiratung bei den Grundobrigkeiten deutlich erschwerte und willkürlichen Entscheidungen die Tür öffnete, auch nachdem es vorübergehend seine Geltung verloren hatte. Heiratsbewilligungen dürften bereits damals zu einer obrigkeitlichen Einnahmequelle geworden sein. Nach 1752 wurden Familien auseinandergerissen, als die jüngeren Söhne ihre Heimat verließen, um sich zu verheiraten, und bevorzugt in die Slowakei und nach Ungarn auswanderten.¹⁶ Familien ohne Söhne verloren ihren erblichen Familiantenstatus, und die Behörden konnten deren „Familiennummer“ an den meistbietenden Mann verkaufen, meist einen zweitgeborenen Sohn aus wohlhabender Familie. So wurden die Familienstellen zu einer teuren Mangelware, mit der Handel getrieben wurde.¹⁷ Der Antrag auf eine Ehebewilligung, der sich nicht selten einige Jahre auf Amtswegen befand, kostete auch einen Erstgeborenen ein kleines Vermögen, denn abgesehen vom Nachweis eines Mindestvermögens waren vielfältige Gebühren und nicht zuletzt Bestechungsgelder zu bezahlen. Unumgänglich war es daher, eine Braut mit einer entsprechenden Mitgift zu finden. Insgesamt verschlang die Verehelichung Kapital, das dann zur Existenzsicherung der neuen Familie fehlte, was über die Jahrzehnte zu einer merklichen, kontinuierlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der jüdischen Bevölkerung führte.¹⁸ Das Schicksal der ledig gebliebenen Töchter war besonders aussichtslos, denn sie hatten nicht die Möglichkeit, außer Landes zu gehen, um dort eine eigene Familie zu gründen. Im besseren Fall blieben sie lebenslang im Haushalt ihrer Eltern, meist aber mußten sie als Dienstmägde ihren Lebensunterhalt verdienen.¹⁹ Eine weitere Folge des Familiantengesetzes waren geheimgehaltene, illegale Heiraten, die von den Behörden als Konkubinate verfolgt und bis 1819 mit „Abschaffung“, d.h. mit Vertreibung und Ausweisung bedroht waren. Die Kinder aus solchen Verbindungen galten als unehelich und trugen den Namen der Mutter. Auch in der jüdischen Gesellschaft befanden sich diese Menschen auf der untersten sozialen Stufe.

Die im folgenden beschriebene jüdische Familie lebte in Patzau (Pacov), einem Städtchen im südöstlichen Böhmen, ca. 28 km nordöstlich von Tábor und ca. 23 km nordwestlich von Pilgram (Pelhřimov) entfernt. Der Ort liegt in dem klimatisch rauheren, nicht sehr fruchtbaren böhmisch-mährischen Hügelland. Ende des 14. Jahrhunderts wurde er erstmals als Markt (*oppidum*) bezeichnet, aber erst 1597 erhöhte ihn Rudolf II. in einem Privileg vom Städtchen zur Stadt. Seine wechselnden Dominialherren hatten wohl relativ früh die ökonomischen Vorteile erkannt, welche ihnen die gut vernetzten Be-

¹⁶ PĚKNÝ (1993, wie Anm. 3), S. 75.

¹⁷ KESTENBERG-GLADSTEIN (wie Anm. 3), S. 356.

¹⁸ Ebenda, S. 353.

¹⁹ Ebenda, S. 380.

ziehungen jüdischer Händler brachten, und so zählt Patzau zu den wenigen Orten Böhmens, in denen schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts von einem jüdischen Bewohner berichtet wurde, wobei es sich wohl um eine einzelne Familie gehandelt hat. Ebenso wie die weltlichen Grundherren befanden sich auch die geistlichen im Konflikt zwischen ihren eigenen finanziellen Interessen und ihren Vorbehalten gegen Juden, doch fühlten sie sich stärker der antijüdischen Haltung der Kirche verpflichtet, welche auch die Gesetzgebung der Habsburger so stark beeinflusst hat. 1708 war die Herrschaft Patzau dem Karmeliterorden übertragen worden und verblieb bei diesem bis zur Säkularisation 1787; auch danach wurde sie vom böhmischen Religionsfonds in kirchliche Hände übergeben. Daher sind religiös geprägte antijüdische Ressentiments mit einer stärkeren Berücksichtigung der Familiantengesetze zu vermuten. Erst 1835 ging der Besitz wieder in private Hände über. Etwa zu Beginn des beschriebenen Beobachtungszeitraums, 1722, liegt die erste Einwohnerangabe Patzaus mit 1100 Seelen vor, am Ende, 1850, sind es 2932 Einwohner. Die wichtigsten Erwerbsquellen stellten im 18. und noch Anfang des 19. Jahrhunderts die Tuchherstellung (Weberei, Färberei) und der Tuchhandel dar, welche auch der ärmeren Bevölkerung einen wichtigen Nebenerwerb boten. Die jüdischen Kaufleute übernahmen in diesem Bereich die Rolle der Rohstofflieferanten und Zwischenhändler.²⁰

Die erste namentliche Aufzählung von Patzauer Juden findet sich in dem ersten böhmischen Kataster aus den Jahren 1653-1655.²¹ Insgesamt werden fünf erwachsene Männer genannt, von denen zwei mit Sicherheit Familienväter waren, sowie fünf über zehn Jahre alte männliche Jugendliche. Unter ihnen dürfte auch der Stammvater von Markus Bernard gewesen sein, der laut einem Patzauer Grundbuch am 28. Juli 1701 von der Obrigkeit, der Gräfin Eusebia Barbara von Millesimo, ein neu erbautes Haus in Erbpacht übernahm.²² Es stand auf dem Warhanik-Grund, den er bereits zuvor angekauft

²⁰ KAREL KUČA: Pacov [Patzau] in: *Města a městečka v Čechách na Moravě a ve Slezsku* [Städte und Städtchen in Böhmen, Mähren und Schlesien], Praha 2000, S. 926-932; JAN ZOUBEK: *Dějiny židů v Pacově* [Die Geschichte der Juden in Patzau], in: *Die Juden und Judengemeinden Böhmens in Vergangenheit und Gegenwart*, hrsg. von HUGO GOLD, Brünn, Prag 1934, S. 472-476; FERDINAND PAKOSTA: *Přehled dějin města Pacova* [Überblick über die Geschichte der Stadt Patzau], in: *Vlastivědný sborník českého Jihovýchodu* 9 (1930-1931), S. 148-154; JOHANN GOTTFRIED SOMMER: *Böhmen, Taborer Kreis*, Prag 1842, S. 188-191; JAROSLAUS SCHALLER: *Topographie des Königreich Böhmen. Dreyzehnter Theil: Budweiser Kreis*, Prag, Wien 1789, S. 53-57. Für diese Literaturangaben danke ich herzlich Frau Dr. Martínková im Státní okresní archiv Pelhřimov.

²¹ LENKA MATUŠÍKOVÁ: *Die Juden im ersten böhmischen Kataster 1635-1655*, in: *Judaica Bohemiae* 37 (2002), S. 5-91, hier S. 13. Vgl. SUA, Berní rula (BR) [Erster böhmischer Kataster], i.č. 4, kraj bechyňský [Bechiner Kreis], fol. 1835-1839.

²² Státní okresní archiv Pelhřimov (künftig zit.: SOKAP), Archiv města (AM) Pacov [Archiv der Stadt Patzau], k. 5, fol. Jo: 5.

hatte.²³ Am 23. Mai 1733 überschrieb Markus Bernard, Krämer in Patzau, das Haus seinem Sohn Wolf Markus und dessen Ehefrau Běta.²⁴

Im Theresianischen Kataster²⁵ (Angaben aus dem Jahr 1734) werden in Patzau acht jüdische Familien aufgezählt. Markus Bernard wird als gebürtiger Patzauer bezeichnet, und es geht aus den Angaben hervor, daß er nicht mehr am Leben war. Erstmals wird die Familie seines Sohnes Wolf vorgestellt: Wolf, 26 (wohl irrig statt 36, s. unten) Jahre alt, seine Frau Běta und die gemeinsamen Kinder, Rosina 10 J., Joachim 6 J. und Esther 2 J. alt. Wolf handelte „mit allem und jeden“, besonders mit Leinen.²⁶ In einer späteren Konskription der Juden in der Stadt Patzau vom 29. März 1747 wurde Wolfs inzwischen angewachsene Familie erneut genannt: Wolf Marek 50 Jahre alt, Elisabeth 40 J., Joachim 18 J., Esther 14 J., Abraham 6 J. und Isaac 3 J.²⁷ Falls die dann schon 22-jährige Rosina noch gelebt hat, könnte sie bereits verheiratet gewesen sein.²⁸ Am 19. November 1750 überschrieb Wolf Markus das Haus seinem ältesten Sohn Joachim Wolf und dessen Ehefrau unter der Bedingung, daß er selbst mit seiner restlichen Familie das Wohnrecht in der zweiten Haushälfte behalte und Joachim seiner Schwester Judith 50 Gulden und seinen Brüdern Bernard und Abraham jeweils 25 Gulden ausbezahle, „falls diese eine Stelle erhalten sollten“.²⁹ Offensichtlich versuchte der Vater Wolf Markus seinen weiteren Kindern ihre Chance auf eine Verehelichung, d.h. auf eine Mitgift und ein Startkapital, gegenüber dem Bruder Joachim durch die Übergabebedingungen zu sichern.

²³ Schon 1693 wurde in einem Kontributionsverzeichnis ein auf dem Grund sitzender „Jud“ erwähnt, der wohl mit Markus Bernard identisch war: Oblastní archiv Jindřichův Hradec, Pacov, Židé 1693-1850, kontribuce [Patzau, Juden 1693-1850, Kontribution], k. 7.

²⁴ SOKAP, AM Pacov, k. 6, fol. 1.

²⁵ Das Konvolut der zweiten katastralen Erfassung Böhmens wird traditionell als „Theresianischer Kataster“ bezeichnet, obwohl die vorbereitenden Arbeiten schon in die Jahre 1710-1711 fallen, die erste Bearbeitungsphase in die Zeit 1713-1714 und die Revisitation in das Jahr 1722, also größtenteils in die Regierungszeit von Karl VI. Die endgültige Ausarbeitung der erhobenen Daten stammt aus den Jahren 1748 bzw. 1756, der tatsächlichen Regierungszeit von Maria Theresia.

²⁶ SUA, Tereziňský kataster (TK) Tábořsko, Pacov město [Theresianischer Kataster, Taborer Kreis, Patzau Stadt], 3066, fol. 119. Die Behörden nutzten die für den Kataster erhobenen Daten, um die Anzahl der jüdischen Familien zu kontrollieren. Aus einer zugehörigen Korrespondenz geht hervor, daß sie die sechs seit 1654 hinzugekommenen Familien für „eingeschlichen“ hielten und deren „Abschaffung“ vorschlugen. Schließlich wurde die Erklärung akzeptiert, daß es sich um die Nachkommen der ursprünglichen zwei Familien handelte: SUA, TK Tábořsko, Pacov panství a město [Patzau Herrschaft und Stadt], 2872, 17.

²⁷ SOKAP, Děkaný úřad Pacov (DU) [Dekanatsamt Patzau], č. 7.

²⁸ Ein Anlaß dieser Konskription war die behördliche Suche nach jüdischen Flüchtlingen aus Prag, die um die Jahreswende 1744/45 durch Maria Theresia außer Landes gewiesen worden waren.

²⁹ SOKAP, AM Pacov, k. 7, fol. 630 a.

An dieser Stelle sind einige Überlegungen zu den teils widersprüchlichen Familiendaten in den Konskriptionen und den Grundbüchern notwendig. Übereinstimmung besteht in der Anzahl der Kinder: Wolf Markus und Běta hatten drei Söhne und zwei Töchter, wobei das Schicksal der ältesten Tochter Rosina zu diesem Zeitpunkt nicht mehr feststellbar ist. Da die Grundbucheinträge vom Familienvater selbst in Auftrag gegeben wurden, dürften deren Angaben verlässlicher sein als in den Konskriptionen, die auch indirekte Befragungen benutzt haben könnten. So wissen wir sicher, daß der erstgeborene Sohn Joachim war, der zweite Bernard und der dritte Abraham. In einer noch zu zitierenden Quelle wird der jüngste Sohn wie schon 1747 Isaac genannt, was auf die keineswegs ungewöhnliche Benutzung von zwei Namen hinweist. Auch bei Esther und Judith dürfte es sich um ein und dieselbe Person gehandelt haben. In die Konskription von 1747 hat sich wohl nur ein Fehler eingeschlichen, denn Abraham war sicher nicht identisch mit Bernard. Auch die Altersangabe von Wolf Markus dürfte eher 1747 stimmen, denn nach der Angabe von 1734 hätte er bereits mit 15 Jahren geheiratet.

Am 27. März 1759 kam es dann zu einer sehr ungewöhnlichen Grundbucheintragung: Wolf Markus korrigierte den vorausgegangenen Eintrag „wegen eines Irrtums“.³⁰ Unter einleitendem Hinweis auf die begrenzte Familienanzahl stellte er die Überschreibung des Hauses an seinen Sohn Joachim in Frage: Sollte Joachim nicht in der Lage sein, seiner (damals 27-jährigen) Schwester Judith und seinen Brüdern die vereinbarten Geldsummen auszubezahlen, würde das Haus an den Vater zurückfallen oder demjenigen Sohn zustehen, der die Summen aufbringen würde. Diese sicher teuer erkaufte Korrektur der Grundbucheintragung brachte zunächst das Mißtrauen des etwa 62-jährigen Vaters in die kaufmännischen Fähigkeiten seines wohl 31-jährigen Sohnes Joachim zum Ausdruck. Vermutlich war es Joachim in den vorausgegangenen neun Jahren nicht gelungen, seiner Schwester zu einer Mitgift zu verhelfen und seine Eltern im Alter abzusichern. Doch was bedeutet der unvermittelte Hinweis auf die begrenzte Familienanzahl in der Einleitung? Verfolgte der Vater hier möglicherweise eine Strategie, noch einem weiteren Sohn zu einer Heirat und damit einer Familienstelle zu verhelfen?

Tatsächlich kam es am 26. Mai 1762 zu einem „freiwilligen Vergleich“ zwischen Wolf, seiner Frau Běta und den Söhnen Joachim und Bernard: Da Joachim das Haus unter der Bedingung überschrieben worden war, daß er bestimmte Beträge auszahlen würde (was er nicht getan hat), überlasse er mit seiner Frau Zuzana (nach 1787 Judita) die eigenen Wohnräume nun seinem Bruder Bernard, der ab jetzt an seiner Stelle das jährliche Schutzgeld zu zahlen habe, d.h. die Pflichten des Familienanten übernehme.³¹ Eine neue Familienantenstelle zu schaffen, war nicht möglich, doch die gleiche Stelle nacheinander an zwei Brüder zu vergeben, die jeweils ihre Familie gründeten, war nicht

³⁰ SOKAP, AM Pacov, k. 7, fol. 630 a - 631 a.

³¹ SOKAP, AM Pacov, k. 7, fol. 631 a - 631 r.

im Sinne des Gesetzes. Wie hat Wolf Markus es wohl geschafft, mit den Patzauer Behörden diese Manipulation auszuhandeln, um auch seinem zweiten Sohn eine Verehelichung zu ermöglichen?

Die gefundenen Daten legen eine Vermutung nahe, hinter der sich eine Familientragödie abzeichnet. Aus der Judenkonskription von 1783 wissen wir, daß Joachim insgesamt drei Kinder hatte. Da aus den Sterbematrikeln das Lebensalter dieser drei bekannt ist, lassen sich ihre Geburtsjahre ungefähr berechnen.³² Die Tochter Amalia/Cheile wurde etwa 1760 geboren, ihre Brüder Michael 1762 und Samuel 1764. Daher sieht es ganz so aus, als ob Wolf Markus im Jahre 1759 gegenüber den Patzauer Behörden mit der seit mindestens 9 Jahren bestehenden Kinderlosigkeit seines Sohnes Joachim argumentieren konnte, die ja das Aussterben der Familie bedeutet hätte. Als es dann aber 1762 zur Übergabe der Familienstelle an den jüngeren Bruder Bernard kam, war wohl bereits das erste Kind Joachims und Zuzanas geboren, und möglicherweise wurde schon das zweite Kind erwartet. Vermutlich mußte die Existenz der Kinder verheimlicht werden, und Joachim und seine Frau fügten sich in den schwer erkämpften und teuer bezahlten Plan des Vaters. Doch wie bitter muß die Situation für sie gewesen sein, als sie sich um die zukünftige Fortführung ihrer Familie betrogen sahen! Bernard hingegen scheint zu diesem Zeitpunkt den offiziellen Ehekonsens erhalten und eine wohlhabende Braut, Klara (nach 1787 Anna), geheiratet zu haben, mit deren recht hoher Mitgift von 800 Gulden er allen finanziellen Verpflichtungen nachkommen konnte.³³

In Anbetracht dieser Geschehnisse erstaunt es nicht, daß die Brüder und ihre Familien Mühe hatten, friedlich miteinander zu leben. Am 1. März 1764 wurde eine drastische Maßnahme in die Patzauer Grundbücher eingetragen, ein vor dem Stadtmagistrat geschlossener „Vergleich“ zwischen den sich streitenden Parteien. Unter Androhung einer Geldbuße von 4 Gulden verpflichteten sich die Brüder, die Türschwelle des jeweils anderen nicht zu überschreiten, einander die Kunden nicht abspenstig zu machen, ihren Abfall nicht vor die Tür des anderen zu kippen und sich jeweils eigene Treppen zu den oben liegenden Räumen zu erbauen.³⁴

Wolf Markus jedenfalls, als pflichtbewußter jüdischer Familienvater, hatte alles daran gesetzt, seinen Kindern eine Verehelichung zu ermöglichen. Die 1762 nicht mehr genannte Judith scheint geheiratet zu haben, und aus einem Verzeichnis von Pirnitzer Familien (Brtnice in Mähren) wissen wir, daß auch Isaac (Abraham) dort 1770 eine Familienstelle erhalten und geheira-

³² SUA, Židovské matriky (HBMa) [Jüdische Matrikeln], matriky úmrtní Nová Cerekev 1842-1863 a Pacov 1842-1860 [Sterbematrikeln Neuzerekwe und Patzau].

³³ SOKAP, AM Pacov, k. 25 (Eintrag vom 27.12.1787); vgl. BRETHOLZ (wie Anm. 3), S. 435: Dort sind die Mitgiften von 57 Bräuten zwischen 1736-1780 aufgeführt; der durchschnittliche Betrag liegt bei 318 Gulden.

³⁴ SOKAP, AM Pacov, k. 7, fol. 631 r - 632 a.

tet hat!³⁵ Um an einem anderen Ort eine Familienstelle erwerben zu können, noch dazu als Drittgeborener, waren erhebliche finanzielle Mittel und/oder Täuschungsmanöver erforderlich. Es wird nicht mehr zu erfahren sein, ob Isaac sie der eigenen Anstrengung oder einer gemeinsamen Familienunterstützung verdankte.

Die Weitergabe der Familienstelle vom älteren Bruder auf den jüngeren, die zumindest mit der Zustimmung des Patzauer Magistrats geschehen war, scheint angesichts der überlieferten, allerdings späteren, strengen Maßnahmen der Patzauer Obrigkeit besonders ungewöhnlich. Doch der Stadtmagistrat war vielleicht in mancher Hinsicht vom Grundherrn unabhängig oder nutzte seine Handlungsmöglichkeiten nur geschickt aus. Jedenfalls gab am 27. Januar 1776 der Prior des Karmeliterklosters folgende Anweisungen an den Stadtrat: Es sei besonders zu überwachen, daß in Patzau die Zahl von sechs erlaubten jüdischen Familien nicht überschritten werde, und vor allem, daß die kürzlich ausgewiesenen, „fremden“ Familien sich nicht wieder in die Stadt „einschleichen“. Daher sollten zunächst monatlich und später vierteljährlich alle jüdischen Familien abends „visitiert“ werden, um zu überprüfen, wer sich bei ihnen aufhalte. Falls eine fremde Familie angetroffen werde, solle sie sofort vertrieben und der Gastgeber für acht Tage ins Gefängnis gebracht werden. Bei einem nochmaligen Antreffen würde die fremde Familie für zwei Wochen ins Gefängnis kommen und bei Wiederholung ihr gesamter Besitz enteignet werden, die Gastgeber würden den „Schutz“, d.h. die Aufenthaltserlaubnis verlieren.³⁶

Bisher haben sich keine weiteren Quellen zu den geschilderten und vorausgegangenen Ereignissen gefunden. Die Anzahl der geduldeten jüdischen Familien in Patzau wurde offensichtlich von acht, die im Theresianischen Kataster und davor schon im Judenverzeichnis von 1723 bestätigt worden waren (wenn auch nicht namentlich)³⁷, auf sechs reduziert. Möglicherweise handelte es sich um ein willkürliches Vorgehen der Obrigkeit, die später die Familienzahl wieder erhöht hat. Doch bleibt offen, wieviele Menschen und Familien im damaligen Winter heimatlos herumirrten. Da Bernard im Jahr 1776 in Patzau geschäftlich erfolgreich war³⁸, gehörte seine Familie sicher nicht zu den Vertriebenen, zumal er ja der offizielle „Schutzjude“ war. Wie es Joachim wohl ergangen war? Sollte er zu den Vertriebenen gehört haben, so kehrte er später zurück, denn über das weitere Leben der beiden Brüder in Patzau ist noch einiges zu erfahren. Aus den Grundbüchern geht hervor, daß Joachim weiterhin ein Teilbesitzrecht an dem väterlichen Haus hatte, eine Voraussetzung für seine kaufmännische Tätigkeit, da er nur so über das Recht verfügte, notwendige Kredite aufzunehmen und abzusichern.³⁹

³⁵ BRETHOLZ (wie Anm. 3), S. 434 f.

³⁶ SOKAP, AM Pacov, k. 45, fol. 111 a - 112 a.

³⁷ SUA, soupisy Židů (HBS) [Judenverzeichnisse] IIIa, Pacov 1723.

³⁸ SOKAP, AM Pacov, k. 45, fol. 13 a.

³⁹ KESTENBERG-GLADSTEIN (wie Anm. 3), S. 17.

Interessant sind die in den Grundbüchern benutzten Namen der beiden Brüder. So wird Bernard Wolf auch Baruch Wolf oder aber Baruch Patzauer genannt, und Joachim Wolf erscheint auch als Israel Wolf oder Israel Patzauer.⁴⁰ Um einem solchen Namenschaos ein Ende zu bereiten, wurde im Juli 1787 ein Namensgesetz erlassen, in dem Juden ein unabänderlicher, deutscher Nachname vorgeschrieben und auch die Auswahl der Vornamen stark einschränkt wurde. Die Brüder Bernard und Joachim verfügten noch über genügend Familiensinn, um den gleichen Nachnamen zu wählen. Um ihm einen deutschen Anschein zu geben, schrieben sie sich anfangs „Krall“, bald jedoch nur noch Kral.⁴¹ Zweifellos brachten sie dadurch auch ihr Zugehörigkeitsgefühl zu der tschechischen Bevölkerung zum Ausdruck, mit der sie in Patzau seit Generationen zusammenlebten und deren Sprache sie als ihre Hauptumgangssprache beherrscht haben. Im Rahmen der Familie wurde auch ein für böhmische Juden spezifisches Judendeutsch gesprochen, das in Mähren, woher die Ehefrauen der Krals meist stammten, noch verwurzelter war.⁴²

In der Judenkonskription vom Jahr 1783 wurden für Patzau insgesamt wieder acht jüdische Familienväter und ein Lediger angegeben. Es geht daraus hervor, daß Bernard Wolf sechs unmündige Kinder hatte, mit Wolle und Schaffellen handelte und unter den Patzauer Juden den höchsten Steuerbetrag zu zahlen hatte. Sein Bruder Joachim Wolf hatte drei unmündige Kinder und

⁴⁰ Es war üblich, daß die Juden eine Art säkularen Namen neben einem hebräischen führten. Gemeinsam waren den beiden Namen oft die ersten Konsonanten. Auf den Grabinschriften findet sich noch bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts die alte Formel „Sohn des ...“/ „Tochter bzw. Ehefrau des ...“ mit folgendem hebräischen Vornamen des Vaters bzw. Ehemanns statt des mittlerweile üblichen Nachnamens. Dieser setzt sich dann langsam durch und erscheint in hebräischer Schrift. Noch im 20. Jahrhundert wird auf den Grabsteinen im hebräischen Textteil ein hebräischer Vorname verwendet, der keineswegs identisch sein muß mit dem in lateinischen Lettern angegebenen Vornamen. Die Alternativnamen der Frauen waren häufig nicht hebräisch, sondern böhmisch-judendeutsch.

⁴¹ „Kral“ bedeutet im Tschechischen ‚König‘. Mit den gefundenen Daten wird eine mündliche Überlieferung aus der Familie der Verfasserin widerlegt, daß der tschechische Nachname von protestantischen Vorfahren stamme, die es während der Zwangskatholisierung nach 1620 vorgezogen hätten, zum jüdischen Glauben überzutreten statt katholisch zu werden. Dies wurde auch in anderen jüdischen Familien mit tschechischen Namen tradiert. Siehe z.B. HUGO GOLD: Die Juden und Judengemeinden Mährens in Vergangenheit und Gegenwart, Brünn 1929, S. 83; HELEN EPSTEIN: Where She Came from, Boston u.a. 1997, S. 25; JÜRGEN SERKE: Böhmisches Dörfer. Wanderungen durch eine verlassene literarische Landschaft, Wien, Hamburg 1987, S. 41. Daß es sich um eine höchst unwahrscheinliche Hypothese handelt, geht auch aus RUTH KESTENBERG: Hussitentum und Judentum, S. 1–25, sowie aus JAROSLAV PROKEŠ: Das Ghetto von Neu-Bidschow und die sog. Sekte der Bidschower Israeliten um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts, S. 147–308, hervor, beide in: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslov. Republik 8 (1936).

⁴² RUTH BONDYOVÁ: Mezi námi řečeno. Jak mluvili Židé v Čechách a na Moravě [Unter uns gesagt. Wie die Juden in Böhmen und Mähren gesprochen haben], Praha 2003.

handelte mit Schaffellen und Federn. Sein Steueraufkommen betrug nur ein Fünftel von dem Bernards.⁴³ Doch auch das kaufmännische Glück Bernards war wechselhaft. Vermutlich waren im Wollgeschäft die Gewinnchancen, aber auch die Risiken wesentlich höher.⁴⁴ 1770 hatte Bernard ein erstes Insolvenzverfahren zu bewältigen⁴⁵, konnte aber 1776 seine Schulden löschen lassen. 1785 hat er von seinen Nachbarn zusätzlichen Grund gekauft, um seine Geschäftsräume zu erweitern.⁴⁶ Im Kaufvertrag wurde besonders darauf hingewiesen, daß die neuen Räume nicht heizbar sein durften, so daß sie auf keinen Fall von einer neuen, überzähligen Familie hätten bewohnt werden können. 1787 konnte Bernard erneut seine Schulden nicht bezahlen⁴⁷, und in einem zweiten Insolvenzverfahren wurde sein Haus 1788 unter Einschaltung der jüdischen Selbstverwaltung in Prag von dem Landesprimator Joachim von Popper und vom Prager Judenprimator Gabriel Frankl ersteigert.⁴⁸ 1790 kaufte sein inzwischen verheirateter Sohn Markus wohl mit der Mitgift seiner Frau Therese Ullmann aus Pirnitz das Patzauer Haus zurück.⁴⁹ Es scheint, daß die jüdische Selbstverwaltung mit dieser Maßnahme den endgültigen Bankrott der Familie verhindert hat.⁵⁰ Bernard selbst jedoch wird in der Judenkonskription von 1793 als „bankrotirter Handelsjude“ bezeichnet, der vom Hausieren lebte. Es war sein ältester Sohn Markus, der jetzt als Hausbesitzer und Handelsmann geführt wurde.⁵¹ 1788 hatte er die Heiraterlaubnis erhalten und eine Familie gegründet.⁵² Zwei Jahre zuvor war als Voraussetzung für eine jüdische Heiratsbewilligung auch ein deutsches Schulzeugnis gesetzlich vorgeschrieben worden, womit die religiös gebildete, aber konservative jüdische Bevölkerung zum Besuch der weltlichen, deutschen Schulen verpflichtet wurde.⁵³ Da Markus sicher vor 1770, dem Stichjahr, geboren war, galt die Schulpflicht für ihn noch nicht, möglicherweise aber für seine jüngere Frau. Die neue Familiengründung im Patzauer Haus Nr. II stellte für seinen Onkel Joachim und dessen Frau wohl den Anlaß dar, ihren Hausanteil 1789 zu ver-

⁴³ SUA, HBS 54/39, Pacov 1783.

⁴⁴ Er dürfte mit dem Wollhändler Bernard Wolf in den Reichenberger Wollwaagbüchern von 1783 identisch sein. Übrigens erscheint dort sein in Pirnitz lebender Bruder Isaac Wolf als der bei weitem erfolgreichere Wollhändler. Státní okresní archiv Liberec, inv.č. 245, sign. 7/225, s. 246.

⁴⁵ SOKAP, AM Pacov, k. 45, fol. 11 a - 13 a.

⁴⁶ SOKAP, AM Pacov, k. 8, fol. 10/110 (identisch mit k. 7, fol. 628).

⁴⁷ SOKAP, AM Pacov, k. 7, fol. 633 a - 635 r.

⁴⁸ SOKAP, AM Pacov, k. 7, fol. 761 a.

⁴⁹ SOKAP, AM Pacov, k. 7, fol. 761 r - 762 r.

⁵⁰ Leider finden sich zu entsprechenden Aktivitäten der Böhmisches Jüdischen Selbstverwaltung in dieser Zeit keine Forschungsarbeiten (Auskunft des Jüdischen Museums in Prag).

⁵¹ SUA, HBS 85/41, Pacov 1793.

⁵² SUA, HBS, Pacov 1799.

⁵³ Man war eher bereit, die Töchter auf die weltlichen Schulen zu schicken als die Söhne. KESTENBERG-GLADSTEIN (wie Anm. 3), S. 48, Anm. 56.

kaufen.⁵⁴ Der Konskription von 1793 ist zu entnehmen, daß sie in Patzau zur Miete wohnten und daß ihre Söhne Michael und Samuel unverheiratet waren. Auch Wolf, Isaac und Jonas, die jüngeren Söhne von Bernard, mußten ledig bleiben.

Etwa um das Jahr 1793 ist Bernard Kral verstorben.⁵⁵ Da sein Sohn Markus wirtschaftlich erfolgreich war, konnte er den sich noch in fremden Händen befindenden, ursprünglich Joachim Kral gehörenden Hausteil kaufen⁵⁶, so daß das Haus von da an vollständig seiner Familie zur Verfügung stand. Mitten in den Napoleonischen Kriegen am 16. Oktober 1805 starb er im Alter von etwa 43 Jahren. Sein ältester Sohn Jakob war gerade 15 Jahre alt. Laut der Judenkonskription von 1811 führte die Witwe Therese Kral als Wollhändlerin die Geschäfte weiter⁵⁷ und ernährte so die Familie, zu der außer Jakob noch Katharina 21 J., Wolf 18 J., Samuel 15 J. und Theresia (identisch mit der später erwähnten Rosalia) 6 J. gehörten.

Am 14. Oktober 1812 erhielt der 22-jährige Jakob Kral die behördliche Zustimmung zur Heirat mit Theresia Brie aus Polná (damals Böhmen).⁵⁸ Sie war das einzige Kind ihrer Eltern und brachte eine hohe Mitgift von 1500 Gulden in die Ehe. In einem Heiratsvertrag sagte Jakob seiner Frau zu, ihr auch dann Unterhalt zu zahlen, wenn sie sich wegen „Zwistigkeiten“ vorübergehend trennen sollten.⁵⁹ Im Februar 1815 wurde ihm das elterliche Haus als Erbe nach Markus Kral überschrieben. Jakob verpflichtete sich unter anderem auch zur Auszahlung seiner Geschwister Wolf, Katharina, Samuel und Rosalie, wobei die beiden jüngeren noch unmündig waren.⁶⁰ Bis 1817 wurde er Vater von drei Söhnen, Joseph, Markus und Adalbert.⁶¹ In diesem Jahr geriet Jakob im Zusammenhang mit seinem Wollhandel in sehr ernste finanzielle Schwierigkeiten, die wohl auf die Zahlungsunfähigkeit eines anderen Zwischenhänd-

⁵⁴ SOkAP, AM Pacov, k. 7, fol. 632 r, 656 a, r.

⁵⁵ SOkAP, AM Pacov, k. 7, fol. 635 r.

⁵⁶ SOkAP, AM Pacov, k. 9, fol. 114 r - 115 a.

⁵⁷ SOkAP, AM Pacov 1749-1848, sign: II/1d, inv. č. 95, židovské záležitosti [jüdische Angelegenheiten].

⁵⁸ SUA, kniha familantů (HBF) [Familiantenbücher] XV/VI, fol. 3. Aufgrund eines Gesetzes vom 4.8.1801 wurden Böhmen und Mähren als eigene Länder definiert, so daß jüdische Heiraten unter den jeweiligen Landesangehörigen von da an als unter „Landesfremden“ galten und mit überhöhten Kapitalanforderungen belegt waren. Es ist anzunehmen, daß die Anzahl solcher Ehen daraufhin drastisch zurückging. Das heute mährische Polná gehörte bis in das 20. Jahrhundert zu Böhmen, weshalb die Heirat von Markus Kral und Therese Brie mit diesen finanziellen Auflagen nicht belastet war.

⁵⁹ SOkAP, AM Pacov, k. 28, fol. 81 a - 81 r.

⁶⁰ SOkAP, AM Pacov, k. 10, fol. 340 a - 341 a.

⁶¹ Der erstgeborene Joseph erhielt den Vornamen nach seinem verstorbenen Großvater mütterlicherseits, der zweitgeborene Markus nach dem Großvater väterlicherseits. Im Gegensatz zu der christlichen Bevölkerung wurden Namen von Vorfahren erst nach deren Tod an Kinder weitergegeben.

lers (Jakob Kinsburg aus Oberzerekwe [Horní Cerekev]⁶²) zurückgingen, der ihm einen erheblichen Betrag schuldig blieb. Ein umfangreiches, sich über Jahre hinziehendes Insolvenzverfahren wurde eingeleitet, von dem sich Jakob wirtschaftlich nicht mehr erholen sollte.⁶³ Trotzdem war es wohl eine Ehrensache, daß er als Familiant am Bau der neuen Patzauer Synagoge beteiligt war und am 5. Oktober 1823, bei deren Einweihung, einen Männer- und einen Frauensitz erwarb.⁶⁴ Bis 1829 wurden insgesamt sieben Kinder geboren. Es ist zu vermuten, daß Jakob und seine Familie all die Jahre unter einem erheblichen wirtschaftlichen Druck standen. Am 24. Juli 1836 starb Jakob Kral mit 46 Jahren an einem „Schlag“.⁶⁵

Aus der Nachlaß-Klärung ist zu erfahren, daß sein in den Grundbüchern feststellbarer Schuldenstand fast 4000 Gulden betrug, annähernd die Summe, die ihm der besagte Zwischenhändler schuldig geblieben war.⁶⁶ Der Nachlaß bestand aus einem „alten Tisch vom harten Holz, vier alten Lehnstühlen und einer langen Bank“.⁶⁷ Das Haus wurde zunächst auf 1040 Gulden geschätzt, nach einer Begutachtung durch Handwerksmeister hieß es jedoch, daß „dieses Haus drohet nach Überzeugung und dem Aussehen den Einsturz“, und man schätzte es auf 389 Gulden.⁶⁸ Aus diesem „Abschätzungsbefund“ sind auch die Größenverhältnisse zu erfahren, die sich im Verlauf der 141 Jahre seit der Errichtung kaum verändert haben dürften: Das Haupthaus ist gewölbt gebaut; es umfaßt eine Fläche von ca. 80 qm; ein Wohnzimmer geht zur Gasse und ist mit einer Kammer verbunden; es findet sich ein gewölbter Flur mit Küche; im hinteren Teil des Hauses sind noch zwei weitere Gewölbe, alle mit Spreizen notdürftig stabilisiert. Ein Anbau, der wohl von Bernard Kral errichtet wurde, hat eine Fläche von ca. 42 qm, und es befinden sich darin eine gewölbte Kammer und zwei Holzlager im „erbärmlichsten Bauzustande“. Auf diesen 80 qm hatten also vormals zwei zerstrittene Familien mit mindestens 14 Personen gewohnt und zwei Geschäfte betrieben!

Es dauerte Jahre, bis die Forderungen der Gläubiger geklärt worden sind, meist durch deren Verzicht. Eine Ausnahme stellte Rosalie dar, die 40jährige Schwester von Jakob Kral, zu deren Gunsten schon Jahre zuvor ein Gläubiger ihrer Mutter auf einen erheblichen Betrag verzichtet hatte.⁶⁹ Sicher hatte er ihr so eine Heirat ermöglichen wollen. Die Finanzmisere ihres Bruders hatte sie um diese potentielle Mitgift gebracht, und die ledige Tante, die wohl als Dienstmagd in Tabor arbeitete, ließ sich von ihren Neffen alles auf Heller und

⁶² SOKAP, AM Pacov, k. 28, fol. 215 r.

⁶³ SOKAP, AM Pacov, k. 28 u. k. 36.

⁶⁴ Wie Anm. 57.

⁶⁵ SUA, HBMA, matrika úmrtní Pacov [Sterbematrikel Pacov] 1828-1841.

⁶⁶ Wie Anm. 57.

⁶⁷ Ebenda.

⁶⁸ Ebenda.

⁶⁹ SOKAP, AM Pacov, k. 37, fol. 110 a.

Pfennig ausbezahlen.⁷⁰ Erst dann war der Nachlaß so weit entwirrt, daß ihn die Söhne Joseph und Adalbert am 29. Juni 1843 gemeinsam übernehmen konnten.⁷¹ Dabei verzichteten sie zusammen mit dem zweiten Sohn Markus auf ihren Erbteil. Das Erbe der unmündigen Geschwister wurde festgelegt, und der Mutter Theresia wurde bis an ihr Lebensende „freie und warme Wohnung und gemeinschaftliche Kost“ zugesichert. Am 2. Mai 1844 erhielt dann der mittlerweile 31-jährige älteste Sohn Joseph Kral die Heiraterlaubnis.⁷²

Markus, der zweitgeborene Sohn von Jakob Kral, rechnete sich keine Chance aus, jemals auf offiziellem Weg eine Familie gründen zu können. Er war mittellos und verdiente seinen Lebensunterhalt als Trödler, später wurde er als Lederhändler bezeichnet, was vermutlich Hausieren mit Häuten bedeutete. Offenbar hat er spätestens 1841 eine geheime Ehe mit Theresia Kral geschlossen, einer Enkelin von Joachim Kral, der durch Markus' Urgroßvater Bernard um die Familiantenstelle gebracht worden war. Ihr Vater Samuel hatte in einer illegitimen Ehe mit Theresia Lustig aus Tučapy gelebt, und seine Kinder führten zunächst seinen Familiennamen. Vermutlich hat der gemeinsame Nachname Markus und Theresia das Zusammenleben zunächst erleichtert.

Die jüdischen Matrikelführer versuchten die uneheliche Herkunft der Kinder aus geheimen, illegalen Ehen zu vertuschen, indem sie die Rubrik ehelich/unehelich erst gar nicht ankreuzten, immer den Vater angaben und seinen Namen als Familiennamen des Kindes führten.⁷³ In den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts wurde niemand mehr wegen illegaler Ehe des Landes verwiesen, doch gingen die Behörden streng gegen die sog. Konkubinate und eine solche Matrikelführung vor. So erging am 28. Februar 1845 eine Gubernialanordnung, daß die Matrikeln in bezug auf solche Ungereimtheiten der Namensführung unehelicher Kinder korrigiert werden mußten.⁷⁴ In einem vom Patzauer Magistrat um 1842 angefertigten Verzeichnis „derjenigen Individuen, welche hierorts auf ehelichem Fuße mit ihren Concubinen in den folgenden wilden Ehen leben“, finden wir Markus Kral zusammen mit Theresia Lustig und ihrem ersten Sohn Samuel.⁷⁵ In einer Konskription der jüdischen Einwohner der Stadt Patzau, etwa aus dem Jahr 1844, wird Markus Kral im Haus Nr. 175 aufgeführt mit seiner „Konkubine“, die hier als There-

⁷⁰ SOkAP, AM Pacov, k. 14, fol. 178 r - 179 r.

⁷¹ SOkAP, AM Pacov, k. 14, fol. 173 r - 174 r.

⁷² Wie Anm. 58.

⁷³ LUDMILA NESLÁDKOVÁ: Přírozená redukce židovského obyvatelstva v éře familiantů [Die natürliche Reduktion der jüdischen Bevölkerung in der Ära der Familianten], in: Židé a Morava 6 (1999), S. 33-41.

⁷⁴ ZLATUŠE KUKÁNOVÁ, LENKA MATUŠÍKOVÁ: Matriky židovských náboženských obcí v Čechách a na Moravě z let 1784 až 1949 [Die Matrikel der jüdischen Kultusgemeinden in Böhmen und Mähren 1784-1949], in: *Paginae historiae. Sborník státního ústředního archivu v Praze* 0 (1992), S. 103-127.

⁷⁵ SOkAP, DU Pacov, č. 131.

sia Kral geführt wird, und ihren gemeinsamen Kindern.⁷⁶ Die Geburt dieser Kinder finden wir in den Patzauer Matrikeln: z.B. Jakob, der am 15. Juli 1843 geboren wurde und als uneheliches Kind bezeichnet ist. Seine Mutter Theresia ist ursprünglich mit dem Familiennamen Kral eingetragen worden, der später durchgestrichen und in den Mädchennamen ihrer Mutter (Lustig) abgeändert wurde. Markus Kral ist als Vater angegeben mit folgender Anmerkung: „der als Vatter eingetragene Markus Kral ist den mitgefertigten als der selbe wohl bekant so wohl als dem Matrikenführer, was mitlß unser eigenhändig Fertigung bestätigt wird. Markus Kral hat die väterliche Einschrift verlangt.“⁷⁷

Nach der Revolution von 1848 wurde mit der Stadion-Verfassung vom 7. März 1849 die Gleichberechtigung aller Bürger sowie die Religionsfreiheit garantiert: Das Familiantengesetz war endlich aufgehoben. Am 4. Juli 1849 heirateten Markus und Theresia wie viele andere „alte“ jüdische Ehepaare offiziell.⁷⁸ Neben dem Geburtseintrag von Jakob Kral, wie bei den anderen zuvor geborenen Kindern, findet sich daher noch diese Anmerkung: „dieser Jakob Kral ist in folge seines Vaters Markus Kral aus Patzau und der Mutter Theresia Lustig aus Tuczap spätern Trauung zu folge Trau.Buch follio 12. d.d. 7. Okt. 1850 Nr. 9696 legidimirt oder ehelich Patzau am 27. Okt. 1850“.⁷⁹

Als 1867 auch jene Beschränkungen aufgehoben wurden, welche das Aufenthaltsrecht und die Ausübung von Gewerben durch jüdische Bürger betrafen, setzte deren Abwanderung vom Land in die größeren Wirtschaftszentren ein. Markus hatte 1864 nach dem frühen Tod seiner 45jährigen Frau Theresia bereits vier Monate später wieder geheiratet, was wegen der notwendigen Versorgung seiner kleinen Kinder nicht ungewöhnlich war. Zusammen mit seiner Frau Josephine und ihrem erstgeborenen Sohn Philipp, dem Urgroßvater der Verfasserin dieses Beitrags, sowie den älteren Kindern verließen sie Patzau und zogen 1869 in das alte jüdische Ghetto in Prag. Sie setzten alles daran, ihren Kindern eine bessere Zukunft zu schaffen.

⁷⁶ SOKAP, DU Pacov, č. 38.

⁷⁷ SUA, HBMA, matrika narozených Pacov [Geburtsmatrikel Patzau] 1841-1854.

⁷⁸ SUA, HBMA, matrika oddaných Pacov [Trauungsmatrikel Patzau] 1841-1860.

⁷⁹ Wie Anm. 77.